

**415. Heimschaffung.** Nach Einsicht eines Antrages der  
Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Bern ist zu schreiben:  
Das Statthalteramt Winterthur ersucht auf eine Eingabe des  
Stadtrates Winterthur um Heimschaffung von:

1. Frau Emma Gerber geb. Zimmermann, von Narwangen,  
Kanton Bern, geb. 1863, und deren zwei unehelichen Enkelkinder,  
nämlich:

2. Maria Martha Gerber, geb. 17. Mai 1899, Lina's;

3. Anton Gerber, geb. 17. Dezember 1900, Ida's;

unter Angabe folgendes Tatbestandes:

Frau Gerber führe einen unsittlichen Lebenswandel, sei existenz-  
und mittellos und die ganze Familie im höchsten Grade verwahrlost.  
Die beiden Töchter Lina und Ida Gerber haben sich von Winter-  
thur entfernt, ihre unehelichen Kinder bei der Mutter resp. Groß-  
mutter zurücklassend, wo sie weder Pflege noch Nahrung erhalten und  
daher weggenommen und bei fremden Leuten versorgt werden mußten.  
Es genüge nicht, nur die beiden Kinder der Heimatgemeinde zuzu-  
führen, sondern es werde auch namentlich der Heim Schub der Frau  
Emma Gerber verlangt.

Gestützt auf diese Tatsachen haben wir die Heimschaffung dieser  
drei Personen beschlossen, von welchem Beschlusse wir Euch gemäß  
Art. 45 Abs. 5 der Bundesverfassung Kenntnis geben.

Sofern innert 10 Tagen von Euch kein Gegenbericht eingeht,  
wird diese Heimschaffung vollzogen werden.

II. Mitteilung an die Direktion des Innern.